

Haigerloch

tungsorgan der Bürger und entsprechend zurückhaltend beim Konfliktaustrag mit der Herrschaft.<sup>44</sup>

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden die „Ausschüsse“ der Bürgerschaft erwähnt, ein Organ, das mit 13 Personen besetzt war.<sup>45</sup> Die Einrichtung von Ausschüssen geht möglicherweise auf die Landesordnung von 1652 zurück. Nach dieser Ordnung sollten in den Dörfern der Vogt und das Gericht vier Personen wählen, die als „Ausschüsse“ anstelle der Gemeinde Beschlüsse fassen sollten, damit nicht immer die gesamte Gemeinde zusammengerufen werden musste.<sup>46</sup> Sie waren ein weiteres Organ, das zwischen Gericht und Dorfgemeinde geschaltet wurde. Möglicherweise regte die Landesordnung die Wahl von „Ausschüssen“ auch in der Stadt an, die dort allerdings – wie bemerkt – mit 13 Personen besetzt waren.

Schließlich ist die Gemeindeversammlung, die Zusammenkunft aller männlichen Bürger zu nennen. Die Vorschriften über die Versammlung der Gemeinde versuchte die Herrschaft im Laufe der Zeit zu verschärfen: Vor 1536 konnte die Gemeinde möglicherweise ohne herrschaftliche Bewilligung und ohne die Anwesenheit eines herrschaftlichen Vertreters einberufen werden; dies wurde anlässlich eines Vertragsabschlusses zumindest als Brauch postuliert. Ab 1536 durfte die Gemeinde nur noch im Falle der Landesnot oder bei Vorliegen anderer, die Herrschaft belangender Sachen, wie von alters her, zusammenkommen. Versammlungen auf dem Land durften nur mit Erlaubnis des Grafen stattfinden. Die Landesordnung von 1652 machte zwar die weitergehende Vorschrift, dass ohne Wissen und ohne Erlaubnis der Amtleute keine Gemeinde versammelt werden dürfte, doch sei an der Bestimmung von 1536 festzuhalten. Kurz darauf, 1673, verfügte ein fürstliches Dekret, dass die Gemeinde nur mit Erlaubnis des Schultheißen versammelt werden dürfe, womit ein herrschaftlicher Beauftragter anwesend war.<sup>47</sup> Die gesamten Bestimmungen über Ausschüsse und die Gemeindeversammlung scheinen dahin zu tendieren, die Stadt einer möglichst umfassenden obrigkeitlichen Kontrolle zu unterwerfen: Durch die Einführung der Ausschüsse sollte vermutlich die Einbeziehung der Gemeinde in die städtische Politik zurückgedrängt und durch ein kleineres, leichter kontrollierbares Gremium ersetzt werden. Die Gemeindeversammlungen selbst versuchte die Obrigkeit weitestgehend zu überwachen. Allerdings konnte die Gemeinde ihr grundsätzliches Versammlungsrecht behaupten. Wie sich die Zustimmungspflicht des Schultheißen in der Praxis auswirkte, wäre noch genau zu überprüfen. Auch müssen sich die Ausschüsse für die Bürgerschaft nicht negativ ausgewirkt haben: im Gegenteil können Gericht und Rat einer zusätzlichen Kontrolle von unten, im Sinne der Bürgerschaft, unterworfen worden sein. Auf jeden Fall

44 ELBS, Hechingen (wie Anm. 31), S. 62ff. Anhand von Detailstudien wäre noch das genaue Konfliktverhalten von Schultheiß und Räten in Haigerloch zu überprüfen.

45 Gerichtsbesetzung vom 6.2.1686 (StAS Ho 177 T 4 Nr. 289). Belegt werden konnten die Ausschüsse bisher nur für die Gerichtsbesetzung von 1686. In den Gerichtsprotokollen der Stadt werden die Ausschüsse anlässlich der Gerichtsbesetzungen nicht aufgeführt (Stadtarchiv Haigerloch, Amtsbücher, Nr. 20, 21).

46 Landesordnung von 1652, Jan. 19, Art. 76 (Stadtarchiv Haigerloch, Amtsbuch Nr. 5; StAS Ho 177 T 4 Nr. 273).

47 Stadtarchiv Haigerloch, U. 42 (1536 Jan. 6). Diese Bestimmung wurde im Vertrag von 1551 (StAS Ho 177 T 1 Nr. 122, Art. 58) bestätigt. Landesordnung von 1652, Art. 75 (Stadtarchiv Haigerloch, Amtsbuch Nr. 5). – HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 823f. – RICHTER, Verfassungsnormen (wie Anm. 11), S. 136.